

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung zum Stand der EG-Harmonisierung des Exportkontrollrechts für Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-use-Waren)

Die Verhandlungen über die EG-Verordnung zur Kontrolle von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck haben in Brüssel zwischenzeitlich in der Sache zu einem grundsätzlichen Einverständnis geführt. Das Kompromißpaket soll nach der endgültigen Erstellung der Gemeinsamen Warenliste, der Erstellung der authentischen Texte in den jeweiligen Landessprachen sowie der Beendigung der rechtsförmlichen Überprüfung ohne Aussprache als A-Punkt im Herbst 1994 durch den Allgemeinen Rat verabschiedet werden. Die Regelung soll zum 1. Januar 1995 in Kraft treten. Es geht hierbei im wesentlichen um folgendes:

1. Die Harmonisierung der Ausfuhrkontrollvorschriften für Güter mit doppeltem Verwendungszweck in der Europäischen Union erfolgt in der Form von zwei selbständigen Rechtsakten, die jeweils aufeinander Bezug nehmen und zeitgleich am 1. Januar 1995 in Kraft treten. Es handelt sich um eine EG-Verordnung (EG-VO) auf der Grundlage des Artikels 113 EWG-Vertrag und einen sie begleitenden Beschluß der 12 Mitgliedstaaten (MS) in der Rechtsform der Gemeinsamen Aktion auf der Grundlage des Artikels J 3 des EU-Vertrages. Zu beiden Rechtsakten gibt es einige erläuternde Protokollerklärungen.

Die Zweiteilung in eine EG-VO und eine Gemeinsame Aktion der 12 MS ist das Kompromißergebnis schwieriger Verhandlungen. Zwischen den 12 MS bestehen unterschiedliche Auffassungen, ob die Ausfuhrkontrolle für Güter mit doppeltem Verwendungszweck insgesamt eine Materie ist, die gemäß Artikel 113 EWG-V in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fällt. Die Konsequenz wäre u. a., daß Entscheidungen mit qualifizierter Mehr-

heit getroffen werden könnten. Die 12 MS und die Kommission haben sich auf den Kompromiß geeinigt, daß die Regeln über die Ausfuhrkontrollen insgesamt in der EG-VO geregelt werden, daß aber die Erstellung der Listen, auf die die EG-VO in einzelnen Bestimmungen Bezug nimmt, der nationalen Zuständigkeit unterliegt und daher über das entsprechende Instrumentarium im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossen werden muß (zunächst Einstimmigkeit). Bei den Listen handelt es sich um die Gemeinsame Warenliste der zu kontrollierenden Güter — einschließlich der teilweise vorgesehenen Ausnahmelisten —, um die Länderliste (für vereinfachte Kontrollverfahren) sowie um den Katalog der Genehmigungskriterien, der den Genehmigungsentscheidungen zugrunde gelegt werden soll.

2. Die EG-VO befaßt sich mit Regelungsvorschriften, die die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck betreffen, die Durchfuhr dieser Güter durch die Gemeinschaft sowie das Verbringen dieser Güter innerhalb der Gemeinschaft, sog. Intra-EU-Warenverkehr. Die EG-VO enthält keine Regelungen für Transithandels-geschäfte, § 40 AWV, für den sensitiven Wissenstransfer in nicht verkörperter Form, § 45 Abs. 2 AWV, sowie für technische Dienstleistungen an Rüstungsgütern in Drittländern, § 45 b AWV. Für diese Betätigungsformen am Außenwirtschaftsverkehr hält die überwiegende Mehrheit der MS eine Zuständigkeit der Gemeinschaft nicht für gegeben; es zeigte sich außerdem eine je nach Fallgruppe sehr unterschiedlich differenzierte Bereitschaft zur Regelung dieser Fragen. In einer

- Protokollerklärung haben der Rat und die Kommission jedoch zugestimmt, daß die Möglichkeiten und die Zweckmäßigkeit einer gemeinschaftsweiten Harmonisierung baldmöglich im Rahmen des Instrumentariums der Europäischen Union geprüft werden sollen.
- 2.1 Im Rahmen der Ausfuhrkontrollregeln legt die EG-VO für alle MS verbindlich fest, daß alle Güter der gemeinsamen Warenliste im Falle einer Ausfuhr aus der Gemeinschaft einer Ausfuhrgenehmigungspflicht unterliegen. Es werden eine Reihe von Verfahrensregeln aufgestellt. Eine in einem MS erteilte Ausfuhrgenehmigung soll auch in den anderen MS Gültigkeit haben. Der Ausführer hat den Ausfuhrgenehmigungsantrag bei der Behörde des Landes zu stellen, in dem der Ausführer niedergelassen ist. Der Ausführer kann sich also jeweils mit seiner heimischen Genehmigungsbehörde in Verbindung setzen. Wegen der Einzelheiten wird insbesondere auf die Artikel 3 bis 14 EG-VO Bezug genommen.
 - 2.2 Die EG-VO sieht in Artikel 4 auch eine Kontrollbestimmung für nicht gelistete Güter vor, sog. Auffangnorm. Hier geht es darum, daß auch solche Güter, die nicht auf der Gemeinsamen Warenliste genannt sind, aber im konkreten Einzelfall für die Entwicklung, Herstellung, den Vertrieb, die Wartung etc. von Massenvernichtungswaffen oder der sie tragenden Raketen bestimmt sind, einer Kontrolle unterliegen. Für die Aufnahme einer derartigen Auffangnorm in die EG-VO, die damit für alle MS verbindlich die entsprechende Kontrolle vorschreibt, hat sich die Bundesregierung sehr lange und sehr nachhaltig einsetzen müssen. Daß es nunmehr gelungen ist, eine solche Regelung für alle MS in der EU verbindlich festzuschreiben, ist einer der ganz wichtigen Punkte, die mit dem Harmonisierungspaket erreicht werden konnten. Im Vergleich zu der derzeit im deutschen Ausfuhrkontrollrecht geltenden Auffangnorm des § 5 c AWV erfaßt Artikel 4 EG-VO jedoch nicht die Zulieferungen ungelisteter Waren in konventionelle Rüstungsprojekte. Für die Erfassung auch solcher Zulieferungen wollte sich kein weiterer MS aussprechen.
 - 2.3 Im Intra-EU-Warenverkehr sind für Güter mit doppeltem Verwendungszweck weitgehende Erleichterungen geschaffen worden, Artikel 20 EG-VO. Der Warenverkehr wird de facto liberalisiert (über Allgemeine Genehmigungen), soweit es sich nicht um Güter handelt, die auf einer Ausnahmeliste genannt werden. Außerdem können Mitgliedstaaten auch eine Genehmigungspflicht beibehalten in Fällen, in denen der Ausführer weiß, daß die Ware, die er in einen anderen MS verbringt, letztlich in ein Drittland ausgeführt werden soll. Diese Einschränkungen gelten zunächst für eine Übergangszeit von drei Jahren. Die weitere Liberalisierung bzw. das Beibehalten von Einschränkungen werden sich an dem Grad des zwischenzeitlich in allen MS erreichten einheitlichen Kontrollstandards bemessen.
 3. Die EG-VO enthält neben den Rechtsnormen, die für alle MS verbindlich einheitliche Maßnahmen und Verhaltensweisen vorschreiben, auch einige sog. Kann-Bestimmungen, denen zufolge es den MS freigestellt ist, unter gewissen Voraussetzungen weitere zusätzliche Kontrollbestimmungen beizubehalten oder neu zu erlassen. Für die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck aus der Gemeinschaft enthält Artikel 5 EG-VO eine solche Ermächtigungsgrundlage. Für das Verbringen der Güter im innergemeinschaftlichen Warenverkehr sieht Artikel 20 Abs. 3 EG-VO eine entsprechende Ermächtigung vor. Außerdem gibt Artikel 8 EG-VO in Verbindung mit dem Katalog der Genehmigungskriterien den nationalen Genehmigungsbehörden einen Ermessens- und Beurteilungsspielraum für die jeweils zu treffenden Entscheidungen. Diese Regelungen stehen der angestrebten EU-weiten Harmonisierung der Ausfuhrkontrollen entgegen. Sie sind das Kompromißergebnis langer Verhandlungen, die von der Realität ausgehen mußten, daß es in allen MS der EU eine einheitliche Ausfuhrkontrollpolitik für Dual-use-Güter letztlich erst geben kann, wenn auch die — zumindest teilweise — unterschiedlichen Ausfuhrkontrollpolitiken für die Rüstungsgüter harmonisiert oder aber weitgehend angeglichen worden sind.
 4. Da es nach der EG-VO in den einzelnen MS teilweise unterschiedliche Regelungen weiterhin geben kann und die Unterschiede in den Genehmigungspolitiken der einzelnen MS durch eine EG-VO nicht ausgeschlossen werden können, mußte die EG-VO auch Regelungen aufnehmen, die bestmöglich einen Sperrriegel gegen Umwegverlagerungen zur Ausnutzung dieser Unterschiede schaffen. Aus diesem Grund wurden z. B. die Konsultationspflicht der Genehmigungsbehörden gemäß Artikel 7 Abs. 2 EG-VO oder die Kontrollmöglichkeiten des MS, aus dessen Hoheitsgebiet die Ware letztlich aus der Gemeinschaft ausgeführt wird, Artikel 10 Abs. 3 und 4 EG-VO, oder die Kontrollmöglichkeiten im Intra-EU-Warenverkehr gemäß Artikel 20 EG-VO geschaffen.
 5. Mit der EG-VO über die Kontrolle bei der Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck aus der Gemeinschaft und durch den sie begleitenden Beschluß der 12 MS in der Form der Gemeinsamen Aktion ist das angestrebte Ziel einer völligen Harmonisierung der Kontrollvorschriften — mit gutem Kontrollstandard — und insoweit der Schaffung gleicher Wettbewerbsvoraussetzungen für die Unternehmen der Europäischen Union noch nicht vollends erreicht worden. Dieses Ergebnis läßt sich nach der gegebenen Sachlage auch nicht in einem einzigen Schritt erreichen. Mit der EG-VO und dem sie begleitenden Beschluß der 12 MS ist aber eine wesentliche Grundlage für die Harmonisierung dieses schwierigen Bereichs geschaffen worden. An der weiteren Harmonisierung muß gearbeitet werden. Deshalb haben die 12 MS und die Kommission u. a.

in einer Protokollerklärung zu dem Gesamtpaket festgelegt, daß nach einem ersten Anwendungszeitraum von zwei Jahren die Regelungen im Licht der zwischenzeitlich gewonnenen Erfahrungen und der weiteren Entwicklung der gemeinsamen Politiken überprüft werden müssen.

Anlage

EUROPÄISCHE UNION
DER RATBrüssel, den 30. Juni 1994 (26.07)
(OR. f)**Exportkontrollen für Güter mit doppeltem Verwendungszweck**

Der Rat hat auf seiner Tagung am 13. und 14. Juni 1994 — vorbehaltlich einer Überarbeitung der Texte und sofern zwei einstweilige Vorbehalte zurückgezogen werden¹⁾ — über die geplante Gesamtregelung für Exportkontrollen für Güter mit doppeltem Verwendungszweck ein grundsätzliches Einvernehmen erzielt.

Im Anschluß an diese Beratungen des Rates hat die Gruppe „Referenten“ in einer letzten Sitzung am

¹⁾ Die belgische und die dänische Delegation haben ihre — im Rat noch aufrechterhaltenen — einstweiligen Vorbehalte inzwischen zurückgezogen.

28. Juni 1994 die folgenden Texte in fachlicher Hinsicht abschließend überarbeitet:

- Entwurf einer Verordnung (Anlage A)
- Entwurf einer gemeinsamen Aktion (Anlage B)
- Protokollerklärungen (Anlage C).

Es wurde vereinbart, daß diese Texte nach ihrer rechtlichen und sprachlichen Überarbeitung dem Rat auf einer seiner nächsten Tagungen unter den A-Punkten der Tagesordnung zur förmlichen Annahme vorgelegt werden.

Verordnung (EG) des Rates über die Kontrolle bei der Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck aus der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Verwirklichung des Binnenmarktes ist im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Vertrags der freie Warenverkehr, einschließlich des freien Verkehrs der Güter mit doppeltem Verwendungszweck, sicherzustellen. Der innergemeinschaftliche Handel mit bestimmten Gütern mit doppeltem Verwendungszweck unterliegt derzeit der Kontrolle der Mitgliedstaaten. Voraussetzung für die Abschaffung derartiger Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel ist, daß die Mitgliedstaaten Güter mit doppeltem Verwendungszweck bei der Ausfuhr im Rahmen einer Gemeinschaftsregelung einer möglichst wirksamen und auf gemeinsamen Normen beruhenden Überwachung unterziehen. Die Abschaffung dieser Kontrollen wird die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie verbessern.

Ziel dieser Verordnung ist ferner, daß Güter mit doppeltem Verwendungszweck bei ihrer Ausfuhr aus der Gemeinschaft wirksam kontrolliert werden.

Ein auf gemeinsamer Grundlage beruhendes wirksames Ausfuhrkontrollsystem für Güter mit doppeltem Verwendungszweck ist auch erforderlich, damit die internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union, insbesondere hinsichtlich der Nichtverbreitung, eingehalten werden.

Gemeinsame Listen der Güter mit doppeltem Verwendungszweck, der Bestimmungsziele und der Leitlinien sind ein wesentlicher Bestandteil einer wirksamen Kontrollregelung. Da die Beschlüsse über den Inhalt dieser Listen strategischer Art sind, fallen sie in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten. Diese Beschlüsse sind im Rahmen des Artikels J 3 des Vertrags über die Europäische Union Gegenstand einer gemeinsamen Aktion.

Die Erklärung der Außenminister der Gemeinschaft vom 20. November 1984 zur Gemeinsamen Politik, der sich später auch Spanien und Portugal anschlossen, bezieht sich vor allem auf die Modalitäten für den innergemeinschaftlichen Transfer von abgetrenntem Plutonium und auf über 20 % angereichertem Uran sowie die mit der Wiederaufbereitung, der Anreicherung und der Herstellung von schwerem Wasser

verbundenen Einrichtungen, grundlegenden Bauteile von entscheidender Bedeutung und Technologien.

Die vorstehend genannte gemeinsame Aktion und diese Verordnung bilden ein integriertes System.

Dieses System stellt einen ersten Schritt auf dem Weg zu einem umfassenden und kohärenten gemeinsamen System der Ausfuhrkontrolle für Güter mit doppeltem Verwendungszweck dar. Insbesondere sollten die Genehmigungsverfahren der Mitgliedstaaten schrittweise und zügig harmonisiert werden.

Die Gemeinschaft hat im Zollkodex der Gemeinschaft³⁾ und seinen Durchführungsbestimmungen⁴⁾ enthaltene Zollvorschriften angenommen, die unter anderem Bestimmungen über die Ausfuhr und die Wiederausfuhr von Gütern enthalten. Diese Verordnung enthält keine Bestimmungen, die die Ausübung von Befugnissen gemäß dem Zollkodex und seinen Durchführungsbestimmungen einschränken.

Die Mitgliedstaaten sollten bei der Prüfung der Bedingungen für die Wiederausfuhr oder die Endbestimmung die einschlägigen Grundsätze des Völkerrechts berücksichtigen.

Mit den Artikeln 4 und 5 sollen wirksame Ausfuhrkontrollen für Güter mit doppeltem Verwendungszweck gewährleistet werden. Diese Artikel hindern die Mitgliedstaaten nicht daran, für denselben Zweck und unter voller Wahrung der Grundsätze des Binnenmarktes zusätzliche Ausfuhrkontrollmaßnahmen einzuführen oder beizubehalten, die mit den Zielen dieser Verordnung vereinbar sind.

Um auszuschließen, daß Güter mit doppeltem Verwendungszweck während der Anlaufzeit, in der die Mitgliedstaaten die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Verordnung schaffen, von Bestimmungszielen in einem anderen Mitgliedstaat zu Bestimmungszielen außerhalb der Gemeinschaft umgelenkt werden, sollten auf Güter mit doppeltem Verwendungszweck im innergemeinschaftlichen Handel vereinfachte Kontrollen angewandt werden. Dies kann ein System allgemeiner Genehmigungen einschließen. Die Regelung ist zeitlich zu begrenzen. Während dieses Anwendungszeitraums darf der innergemeinschaftliche Handel mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck keinen strengeren Kontrollen unterzogen werden als die Ausfuhr aus der Gemeinschaft.

Gemäß Artikel 36 des Vertrags behalten die Mitgliedstaaten bis zu einer weitergehenden Harmonisierung innerhalb der durch diesen Artikel gesetzten Grenzen

¹⁾ ABl. Nr. C 253 vom 30. September 1992, S. 13.

²⁾ ABl. Nr. C 268 vom 4. Oktober 1993, S. 26.

³⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992, ABl. Nr. L 302 vom 19. Oktober 1992, S. 1.

⁴⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993, ABl. Nr. L 253 vom 11. Oktober 1992, S. 1.

sowohl während des Übergangszeitraums als auch im Anschluß daran die Möglichkeit, zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit bei Gütern mit doppeltem Verwendungszweck Kontrollen vorzunehmen.

Damit diese Verordnung ordnungsgemäß angewandt wird, muß jeder Mitgliedstaat Maßnahmen ergreifen, die den zuständigen Behörden die erforderlichen Befugnisse einräumen.

Jeder Mitgliedstaat muß festlegen, welche Strafen bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verhängt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL 1 Allgemeines

Artikel 1

Durch diese Verordnung wird eine gemeinschaftliche Regelung zur Kontrolle der Ausfuhren von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck eingeführt.

Artikel 2

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) „Güter mit doppeltem Verwendungszweck“ Güter, die sowohl zivilen als auch militärischen Zwecken zugeführt werden können;
- b) „Ausfuhr“ die Regelung zur vorübergehenden oder endgültigen Verbringung von Gemeinschaftswaren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft gemäß Artikel 161 des Zollkodex der Gemeinschaft, einschließlich der Wiederausfuhr, d. h. des in Artikel 182 dieses Kodex genannten Vorgangs, der in der Verbringung von Nichtgemeinschaftswaren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft besteht;
- c) „Ausführer“ jede natürliche oder juristische Person, für deren Rechnung eine Ausfuhranmeldung ausgestellt wird und die zum Zeitpunkt der Entgegennahme dieser Anmeldung Eigentümer der Waren ist oder ein gleichartiges Verfügungsrecht über die betreffenden Waren hat. Fallen nach dem Ausfuhrvertrag die Eigentumsrechte oder gleichartige Verfügungsrechte einer außerhalb der Gemeinschaft niedergelassenen Person zu, so gilt als Ausführer die in der Gemeinschaft niedergelassene Vertragspartei;
- d) „zuständige Behörden“ die von den Mitgliedstaaten mit der Anwendung der Verordnung beauftragten Behörden;
- e) „Zollanmeldung“ das Papier, durch das eine Person vorschriftsgemäß ihren Willen bekundet, eine Ware zum Ausfuhrverfahren oder zur Wiederausfuhr anzumelden.

TITEL 2 Anwendungsbereich

Artikel 3

(1) Die Ausfuhr der Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die in Anhang I des Beschlusses vom . . . über die vom Rat aufgrund des Artikels J 3 des Vertrags über die Europäische Union angenommene gemeinsame Aktion zur Kontrolle der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck aus der Gemeinschaft aufgeführt sind, ist genehmigungspflichtig.

(2) Gemäß den Artikeln 4 und 5 kann für die Ausfuhr bestimmter Güter, die nicht in Anhang I des genannten Beschlusses aufgeführt sind, nach bestimmten Ländern oder generell eine Genehmigung vorgeschrieben werden.

(3) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Transitwaren, unabhängig davon, ob sie unter ein Versandverfahren fallen oder nicht. Die Mitgliedstaaten können in bezug auf diese Waren geeignete Maßnahmen treffen.

Artikel 4

(1) Bei der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I des obengenannten Beschlusses aufgeführt sind, muß eine Ausfuhrgenehmigung vorgelegt werden, wenn der Ausführer von seinen Behörden davon unterrichtet worden ist, daß diese Güter ganz oder teilweise für die Entwicklung, die Herstellung, den Umschlag und die Handhabung, die Wartung, Lagerung, Ortung, Identifizierung oder Verbreitung chemischer, biologischer oder nuklearer Waffen, die Gegenstand entsprechender Nichtverbreitungsregelungen sind, oder zur Entwicklung, Herstellung, Wartung oder Lagerung von Trägerraketen für derartige Waffen bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(2) Ist dem Ausführer bekannt, daß die betreffenden Güter ganz oder teilweise für einen der obengenannten Zwecke bestimmt sind, so hat er seine Behörden davon zu unterrichten; diese entscheiden dann, ob die betreffende Ausfuhr der Genehmigungspflicht unterliegt.

(3) Die Mitgliedstaaten können auf einzelstaatlicher Ebene Rechtsvorschriften erlassen oder beibehalten, die vorsehen, daß der Ausführer seine Behörden unterrichten muß, wenn er Grund zu der Annahme hat, daß die Güter ganz oder zum Teil für einen der obengenannten Zwecke bestimmt sind, und daß die Ausfuhr in diesem Falle genehmigungspflichtig sein kann.

Artikel 5

(1) Um die Ziele dieser Verordnung hinsichtlich der Ausfuhrkontrolle auf wirksame Weise zu verfolgen, kann ein Mitgliedstaat die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I

des obengenannten Beschlusses aufgeführt sind, untersagen oder hierfür eine Genehmigung vorschreiben. Diese Vorschrift gilt für Maßnahmen, die

- a) zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen oder
- b) nach Inkrafttreten dieser Verordnung getroffen werden.

(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission innerhalb einer Frist von einem Monat nach Inkrafttreten dieser Verordnung über die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Maßnahmen. Die Mitgliedstaaten unterrichten die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission von den in Absatz 1 Buchstabe b genannten Maßnahmen unmittelbar nach deren Annahme. Die Mitgliedstaaten unterrichten ferner die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission von allen Änderungen, die die genannten Maßnahmen betreffen.

(3) Die Kommission veröffentlicht die gemäß Absatz 2 mitgeteilten Maßnahmen in Teil C des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften.

TITEL 3 Ausfuhrgenehmigung

Artikel 6

(1) Für jede Ausfuhr von Gütern im Sinne dieser Verordnung ist eine Einzelgenehmigung erforderlich. Die Mitgliedstaaten können jedoch die unter den Buchstaben a, b und c vorgesehenen vereinfachten Formalitäten anwenden:

- a) eine allgemeine Genehmigung für ein Gut oder eine Gruppe von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck gemäß den Bestimmungen von Anhang II des obengenannten Beschlusses;
- b) eine einem bestimmten Ausführer erteilte globale Genehmigung für ein Gut oder eine Gruppe von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die für die Ausfuhr nach einem oder mehreren genau festgelegten Ländern gültig sein kann;
- c) vereinfachte Verfahren im Falle einer von den einzelstaatlichen Behörden gemäß Artikel 5 vorgeschriebenen Genehmigungspflicht.

(2) Eine Genehmigung kann gegebenenfalls von bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen abhängig gemacht werden. Insbesondere können die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates eine Endverbleibserklärung verlangen und Vorschriften über den Endverbleib und/oder die Wiederausfuhr der Güter erlassen.

(3) Die Genehmigung gilt in der gesamten Gemeinschaft.

Artikel 7

(1) Die Ausfuhrgenehmigung wird von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates erteilt, in dem der Ausführer niedergelassen ist.

(2) Wenn sich die Güter, für die eine Einzelausfuhrgenehmigung für ein nicht speziell in Anhang II des obengenannten Beschlusses genanntes Bestimmungsziel bzw. — im Falle einiger äußerst empfindlicher Güter gemäß Anhang IV dieses Beschlusses — für alle Bestimmungsziele beantragt wird, in einem anderen Mitgliedstaat befinden oder befinden werden, ist dies in dem Antrag anzugeben. Die Genehmigungsbehörden des Mitgliedstaates, in dem die Genehmigung beantragt worden ist, konsultieren unverzüglich die Genehmigungsbehörden des betreffenden Mitgliedstaates bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten unter Übermittlung der sachdienlichen Angaben. Der konsultierte Mitgliedstaat bzw. die konsultierten Mitgliedstaaten teilen nach Erhalt der in Artikel 13 genannten Angaben sowie gegebenenfalls aller erforderlichen ergänzenden Angaben innerhalb von zehn Arbeitstagen etwaige Bedenken gegen die Erteilung einer solchen Genehmigung mit, die den Mitgliedstaat, in dem der Antrag gestellt worden ist, binden. Ergeht binnen der genannten Frist keine Antwort, so wird dies als befürwortende Stellungnahme des konsultierten Mitgliedstaates ausgelegt.

(3) Wenn eine Ausfuhr den wesentlichen Interessen eines Mitgliedstaates schaden könnte, kann dieser einen anderen Mitgliedstaat ersuchen, keine Ausfuhrgenehmigung zu erteilen, oder, wenn eine derartige Genehmigung bereits erteilt worden ist, um deren Annullierung, Aussetzung, Abänderung oder Widerruf ersuchen. Der Mitgliedstaat, an den ein solches Ersuchen gerichtet wird, nimmt mit dem ersuchenden Mitgliedstaat unverzüglich unverbindliche Konsultationen auf, die innerhalb von zehn Arbeitstagen abzuschließen sind.

(4) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission eine Liste der Behörden, die für die Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen für Güter mit doppeltem Verwendungszweck zuständig sind.

(5) Die Kommission veröffentlicht die Liste der Behörden gemäß Absatz 4 in Teil C des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften.

Artikel 8

Die zuständigen Behörden berücksichtigen bei der Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung die gemeinsamen Leitlinien in Anhang III des obengenannten Beschlusses.

Artikel 9

(1) Die Ausführer übermitteln den zuständigen Behörden alle sachdienlichen Angaben zu ihrem Genehmigungsantrag.

(2) Die zuständigen Behörden des in Artikel 7 Abs. 1 genannten Mitgliedstaates können in Übereinstim-

mung mit dieser Verordnung eine Ausfuhrgenehmigung verweigern oder eine bereits erteilte Ausfuhrgenehmigung annullieren, aussetzen, abändern oder widerrufen. Im Falle der Verweigerung, der Annullierung, der Aussetzung, des Widerrufs oder einer wesentlichen Einschränkung der Genehmigung unterrichten sie die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten und tauschen die sachdienlichen Informationen gegebenenfalls mit den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission aus; dabei ist Artikel 12 Abs. 2 hinsichtlich der Vertraulichkeit dieser Angaben einzuhalten.

TITEL 4 Zollverfahren

Artikel 10

(1) Bei der Erledigung der Zollausfuhrformalitäten bei der für die Bearbeitung der Ausfuhranmeldung zuständigen Zollstelle erbringt der Ausführer den Nachweis, daß die Ausfuhr ordnungsgemäß genehmigt worden ist.

(2) Von dem Ausführer kann eine Übersetzung aller Belege in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des Mitgliedstaates verlangt werden, in dem die Anmeldung vorgelegt wird.

(3) Ein Mitgliedstaat kann außerdem unbeschadet der Befugnisse, die ihm im Rahmen und in Anwendung des Zollkodex der Gemeinschaften übertragen wurden, während eines Zeitraums von insgesamt höchstens zehn Arbeitstagen das Verfahren zur Freigabe der Ausfuhr aus seinem Hoheitsgebiet aussetzen oder erforderlichenfalls auf andere Weise verhindern, daß in Anhang I des obengenannten Beschlusses aufgeführte Güter mit doppeltem Verwendungszweck, für die eine ordnungsgemäße Genehmigung vorliegt, die Gemeinschaft von seinem Hoheitsgebiet aus verlassen, wenn er Grund zu der Annahme hat, daß

- bei Erteilung der Genehmigung sachdienliche Informationen nicht berücksichtigt wurden oder
- die Lage sich seit Erteilung der Genehmigung wesentlich geändert hat.

In diesen Fällen sind die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, die die Ausfuhrgenehmigung erteilt haben, unverzüglich zu konsultieren, damit sie Maßnahmen gemäß Artikel 9 Abs. 2 treffen können. Beschließen die Behörden, die Genehmigung aufrechtzuerhalten, oder ist innerhalb der in Unterabsatz 1 genannten zehn Arbeitstage keine Antwort eingegangen, so werden die Güter unverzüglich freigegeben, es sei denn, daß der konsultierende Mitgliedstaat Absatz 4 anwendet.

(4) Ist ein Mitgliedstaat bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände der Auffassung, daß eine Ausfuhr seinen wesentlichen außenpolitischen und Sicherheitsinteressen oder der Erfüllung seiner internationalen Verpflichtungen entgegenstehen würde, so kann er verhindern, daß die Güter die Gemeinschaft von seinem Hoheitsgebiet aus verlassen, selbst

wenn die Ausfuhr ordnungsgemäß genehmigt wurde. Wird ein Mitgliedstaat aufgrund dieses Absatzes tätig, so werden die Güter dem Ausführer zur Verfügung gestellt. Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, der die Genehmigung erteilt hat, werden ordnungsgemäß unterrichtet.

Artikel 11

(1) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß die Zollförmlichkeiten für die Ausfuhr der unter diese Verordnung fallenden Güter nur bei dazu ermächtigten Zollstellen erledigt werden können.

(2) Nehmen die Mitgliedstaaten die in Absatz 1 gebotene Möglichkeit in Anspruch, so teilen sie der Kommission mit, welche Zollstellen von ihnen ermächtigt worden sind. Die Kommission veröffentlicht diese Angaben in Teil C des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften.

Artikel 11 a

Teil II Titel II Kapitel 11 der Durchführungsvorschriften zum Zollkodex der Gemeinschaft⁵⁾ und Artikel 22 des Anhangs I des am 20. Mai 1987 zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Ländern geschlossenen Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren⁶⁾ finden Anwendung, wenn die unter diese Verordnung fallenden Güter innerhalb der Gemeinschaft mit Durchfuhr durch das Hoheitsgebiet eines EFTA-Landes verkehren.

TITEL 5

Zusammenarbeit der Verwaltungen

Artikel 12

(1) Die Mitgliedstaaten treffen in Verbindung mit der Kommission alle zweckdienlichen Vorkehrungen für eine direkte Zusammenarbeit und einen Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden, um auf diese Weise insbesondere die Gefahr auszuschließen, daß eine unterschiedliche Anwendung der Ausfuhrkontrollen zu Handelsverlagerungen und so zu Schwierigkeiten in einem oder mehreren Mitgliedstaaten führen kann.

(2) Unbeschadet des Artikels 17 gilt die Verordnung (EWG) Nr. 1468/81 entsprechend, insbesondere was die Vertraulichkeit der Angaben betrifft.

⁵⁾ ABl. Nr. L 253 vom 11. Oktober 1993, S. 1.

⁶⁾ ABl. Nr. L 226 vom 13. August 1987, S. 2 in der durch ABl. Nr. L 402 vom 31. Dezember 1992, S. 1 geänderten Fassung.

TITEL 6**Kontrollmaßnahmen****Artikel 13**

(1) Die Ausführer im Sinne dieser Verordnung haben entsprechend den einzelstaatlichen Gepflogenheiten ausführliche Aufzeichnungen über ihre Geschäfte aufzubewahren. Diese Aufzeichnungen müssen insbesondere Geschäftspapiere wie Rechnungen, Ladungsverzeichnisse, Beförderungs- oder sonstige Versandpapiere enthalten, anhand deren folgendes festgestellt werden kann:

- die Bezeichnung der Güter,
- die Menge der Güter,
- Name und Anschrift des Ausführers und des Empfängers,
- soweit bekannt, die Endbestimmung und der Endabnehmer.

(2) Die Aufzeichnungen und die Papiere nach Absatz 1 sind nach Ende des Kalenderjahres, in dem die Ausfuhr nach Absatz 1 erfolgt ist, mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen.

Artikel 14

Um die ordnungsgemäße Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten, trifft jeder Mitgliedstaat die nach innerstaatlichem Recht erforderlichen Maßnahmen, damit die zuständigen Behörden

- a) Auskünfte über jede Bestellung oder jedes Geschäft im Zusammenhang mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck einholen und
- b) die einwandfreie Durchführung der Kontrollen überprüfen können, indem sie sich unter anderem Zugang zu den Geschäftsräumen von an Ausfuhrgeschäften beteiligten Personen verschaffen können.

Artikel 15 und Artikel 15 a

(entfallen)

TITEL 7**Gemeinsame und Schlußbestimmungen****Artikel 16**

(entfällt)

Artikel 17

Jeder Mitgliedstaat bestellt einen Vertreter für eine Koordinierungsgruppe unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission, deren Aufgabe es ist, folgendes zu prüfen:

- a) alle Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung, die von dem Vorsitzen-

den oder dem Vertreter eines Mitgliedstaates vorgelegt werden, sowie

- b) die Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten ergriffen werden sollten, um Ausführer über die ihnen aus dieser Verordnung erwachsenden Verpflichtungen zu unterrichten.

Die Koordinierungsgruppe kann Organisationen, die von dieser Verordnung betroffene Ausführer vertreten, konsultieren, wann immer sie dies für erforderlich hält.

Artikel 18

Jeder Mitgliedstaat trifft geeignete Maßnahmen, um die vollständige Anwendung aller Bestimmungen dieser Verordnung sicherzustellen, und legt insbesondere fest, mit welchen Sanktionen Verstöße gegen diese Verordnung und die im Zuge ihrer Anwendung erlassenen Vorschriften zu ahnden sind; diese Sanktionen müssen wirksam, im Verhältnis angemessen und abschreckend sein. Insbesondere legt jeder Mitgliedstaat zum Zwecke der Anwendung von Artikel 4 Abs. 2 die Art des Verstoßes in seinem innerstaatlichen Recht fest und bestimmt die Art der anzuwendenden Sanktion.

Artikel 19

Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die er zur Anwendung dieser Verordnung und des obengenannten Beschlusses erläßt. Die Kommission übermittelt diese Angaben den übrigen Mitgliedstaaten. Sie legt dem Europäischen Parlament und dem Rat alle zwei Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor.

Artikel 20

(1) Für eine Übergangszeit gilt für die von einem Mitgliedstaat in einen anderen verbrachten Sendungen folgendes:

- a) Für die in Anhang I des obengenannten Beschlusses aufgeführten Güter mit doppeltem Verwendungszweck ist in den entsprechenden Geschäftspapieren ausdrücklich zu vermerken, daß die Güter bei der Ausfuhr aus der Gemeinschaft einer Kontrolle unterliegen.
- b) Für die in Anhang IV des obengenannten Beschlusses aufgeführten Güter mit doppeltem Verwendungszweck ist in allen Mitgliedstaaten eine Genehmigung erforderlich. Dabei darf es sich nicht um eine allgemeine Genehmigung handeln.

(2) Papiere und Aufzeichnungen über die von einem Mitgliedstaat in einen anderen verbrachten Sendungen dieser Güter sind nach Ende des Kalenderjahres, in dem die Ausfuhr erfolgt ist, mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen den zustän-

digen Behörden vorzulegen. Natürliche oder juristische Personen, die am innergemeinschaftlichen Handel mit in Anhang I des obengenannten Beschlusses aufgeführten Gütern beteiligt sind, müssen vor der ersten Transaktion oder binnen 30 Tagen den zuständigen Behörden ihren Namen und die Anschrift des Ortes mitteilen, an dem diese Papiere und Aufzeichnungen eingesehen werden können.

(3) a) Ein Mitgliedstaat kann eine Genehmigung für die Verbringung eines Guts mit doppeltem Verwendungszweck von seinem Hoheitsgebiet in einen anderen Mitgliedstaat verlangen, wenn zum Zeitpunkt der Verbringung

- dem Verbringer bekannt ist, daß das endgültige Bestimmungsziel der Güter außerhalb der Europäischen Gemeinschaft liegt,
- die Ausfuhr dieses Guts nach diesem Bestimmungsziel gemäß den Artikeln 3, 4 oder 5 genehmigungspflichtig ist,
- die Güter in dem Mitgliedstaat, in den sie verbracht werden, nicht gemäß Artikel 24 des Zollkodex der Gemeinschaften be- oder verarbeitet werden sollen.

b) Die Genehmigung für die Verbringung muß in dem Mitgliedstaat, aus dem das Gut verbracht wird, beantragt werden.

c) Der Mitgliedstaat, der eine derartige Regelung erläßt, unterrichtet unverzüglich die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission über die nach Artikel 12 von ihm ergriffenen Maßnahmen.

(4) Diese Bestimmungen beinhalten keinerlei Kontrolle an den Binnengrenzen der Gemeinschaft, sondern lediglich Kontrollen, die als Teil der üblichen Kontrollverfahren in nichtdiskriminierender Weise im gesamten Gebiet der Gemeinschaft durchgeführt werden.

(5) Die in diesem Artikel vorgesehenen Maßnahmen werden innerhalb von drei Jahren, vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung an gerechnet, auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

(6) Die Anwendung der Bestimmungen dieses Artikels darf auf keinen Fall dazu führen, daß für die Beförderung eines bestimmten Guts von einem Mitgliedstaat in einen anderen strengere Auflagen gelten als für die Ausfuhr desselben Guts in ein Drittland.

Artikel 20 a

(1) Für Sendungen der Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die in Spalte 1 des Anhangs V des obengenannten Beschlusses aufgeführt sind, von

einem Mitgliedstaat in einen anderen können die in Spalte 2 dieses Anhangs genannten Mitgliedstaaten Einzelgenehmigungen (gegebenenfalls mit Auflagen für die Endbestimmung und/oder die Rückfuhr) verlangen.

(2) Diese Regelung beinhaltet keinerlei Kontrolle an den Binnengrenzen der Gemeinschaft, sondern lediglich Kontrollen, die als Teil der üblichen Kontrollverfahren in nichtdiskriminierender Weise im gesamten Gebiet der Gemeinschaft durchgeführt werden.

Artikel 21

(1) Für den innergemeinschaftlichen Transfer von abgetrenntem Plutonium und auf über 20 % angereichertem Uran sowie von Einrichtungen, grundlegenden Bauteilen von entscheidender Bedeutung und Technologien, die mit der Wiederaufbereitung und Anreicherung sowie der Herstellung von schwerem Wasser verbunden sind, ist gemäß der Erklärung zur Gemeinsamen Politik vom 20. November 1984 eine Genehmigung erforderlich.

(2) Diese Regelung beinhaltet keinerlei Kontrolle an den Binnengrenzen der Gemeinschaft, sondern lediglich Kontrollen, die als Teil der üblichen Kontrollverfahren in nichtdiskriminierender Weise im gesamten Gebiet der Gemeinschaft durchgeführt werden.

Artikel 22

Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung

- von Artikel 223 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und
- des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft.

Artikel 22 b

Die Verordnung (EWG) Nr. 428/89 betreffend die Ausfuhr bestimmter chemischer Erzeugnisse wird hiermit aufgehoben.

Artikel 23

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt ab 1. Januar 1995. Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich.

Beschluß des Rates vom ... über die Gemeinsame Aktion gemäß Artikel J 3 des Vertrags über die Europäische Union zur Kontrolle der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck aus der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel J 3,

gestützt auf die allgemeinen Ausrichtungen des Europäischen Rates vom 26. und 27. Juni 1992 —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Zum Schutz der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Mitgliedstaaten und zur Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen wird eine Gemeinsame Aktion zur Kontrolle der Ausfuhr von Gütern aus der Gemeinschaft angenommen, die sowohl zivilen als auch militärischen Zwecken zugeführt werden können (sogenannte „Güter mit doppeltem Verwendungszweck“). Dieser Beschluß und die am heutigen Tage angenommene Verordnung Nr. ... des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung zur Kontrolle der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck stellen eine integrierte Regelung dar, an der sich der Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten nach ihren jeweiligen Zuständigkeiten beteiligen.

Artikel 2

Die Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck ist in Anhang I enthalten. Diese Liste gilt im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 sowie des Artikels 20 Abs. 1 Buchstabe a und Abs. 2 der Verordnung Nr. ... des Rates.

Artikel 3

Anhang II enthält die Liste der Bestimmungsziele, für die Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a der vorgenannten Verordnung des Rates gilt.

Artikel 4

Anhang III enthält die Leitlinien, die nach Artikel 8 der vorgenannten Verordnung des Rates berücksichtigt werden sollen.

Artikel 5

Anhang IV enthält die Liste der Güter, für die Artikel 20 Abs. 1 Buchstabe b der vorgenannten Verordnung des Rates gilt.

Artikel 6

Anhang V enthält die Liste der Güter und der Mitgliedstaaten, für die Artikel 20a Abs. 1 der vorgenannten Verordnung des Rates gilt.

Artikel 7

Dieser Beschluß wird am gleichen Tag wie die Verordnung Nr. ... des Rates im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht. Die gegebenenfalls später an diesem Beschluß vorgenommenen Änderungen werden ebenfalls im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht. Dieser Beschluß tritt am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft. Er gilt ab 1. Januar 1995.

Anhang I

Liste gemäß Artikel 2 des Beschlusses und gemäß Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (Gemeinsame Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die bei der Ausfuhr aus der Europäischen Gemeinschaft der Kontrolle unterliegen)

Z. E. *)

Anhang II

Liste gemäß Artikel 3 des Beschlusses und gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (Gemeinsame Liste der Bestimmungsziele, bei denen vereinfachte Formalitäten angewendet werden können)

- | | |
|---|---|
| <p>1. Allgemeine Genehmigungen können bei der Lizenzvergabe für Güter mit doppeltem Verwendungszweck für bestimmte Bestimmungsziele erteilt werden, insbesondere für Ausfuhren nach den folgenden Staaten, die alle einschlägigen Regelungen über die Nichtverbreitung und die Kontrolle sicherheitsempfindlicher Güter einhalten bzw. uneingeschränkt daran mitwirken:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Australien — Kanada — Finnland — Japan — Norwegen | <ul style="list-style-type: none"> — Schweden — Schweiz — Österreich — Vereinigte Staaten <p>2. Dies schließt nicht aus, daß derartige Verfahren auch für Ausfuhren nach anderen Bestimmungszielen eingeführt werden.</p> <p>3. Die Mitgliedstaaten sollten einander sowie die Kommission über vereinfachte Verfahren unterrichten, die sie bei anderen Bestimmungszielen anwenden.</p> |
|---|---|

Anhang III

Liste gemäß Artikel 4 des Beschlusses und gemäß Artikel 8 der Verordnung (Einvernehmen der Mitgliedstaaten über Leitlinien für die Genehmigung der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck)

Bei der Entscheidung über die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung berücksichtigen die Mitgliedstaaten folgende Faktoren:

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> a) Ihre Verpflichtungen im Rahmen internationaler Vereinbarungen über die Nichtverbreitung und die Kontrolle sicherheitsempfindlicher Güter; b) ihre Verpflichtungen im Rahmen von Sanktionen, die der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verhängt hat oder die in anderen internationalen Gremien vereinbart wurden **); c) Überlegungen der nationalen Außen- und Sicherheitspolitik, gegebenenfalls einschließlich der | <p>Aspekte, die von den Kriterien erfaßt werden, auf die sie sich auf den Tagungen des Europäischen Rates in Luxemburg (Juni 1991) und Lissabon (Juni 1992) in bezug auf die Ausfuhr konventioneller Waffen verständigt haben;</p> <p>d) Überlegungen über den beabsichtigten Endverbleib und die Gefahr einer Umlenkung.</p> <p>Die Mitgliedstaaten führen gegebenenfalls einen Gedankenaustausch über diese Leitlinien, um sie im Bedarfsfall zu überarbeiten.</p> |
|--|--|

*) Dieser Anhang wird derzeit noch in fachlicher Hinsicht überarbeitet; er wird später als Addendum zum vorliegenden Dokument verteilt.

**) Für die folgenden Länder gilt ein generelles Handelsembargo der Vereinten Nationen (ausgenommen humanitäre Hilfe):
— Irak, Serbien und Montenegro.
Die folgenden Länder unterliegen zwar keinem allgemeinen Handelsembargo oder einem Embargo für Güter mit doppeltem Verwendungszweck, für sie gilt jedoch ein Waffenembargo der Vereinten Nationen bzw. der EG:
— Burma, China, Haiti, Liberia, Libyen (zusätzlich ein Embargo für Luftfahrzeuge und Ersatzteile hierfür), Somalia, Südafrika, Syrien, Zaire, Sudan, bestimmte Abnehmer in Angola und der früheren Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien.

Hinweis: Das Sekretariat ist beauftragt worden, die obige Liste der von einem Embargo betroffenen Länder zu überprüfen und im Rahmen der rechtlichen und sprachlichen Überarbeitung die gegebenenfalls erforderlichen Aktualisierungen vorzunehmen.

Liste gemäß Artikel 5 des Beschlusses und gemäß Artikel 20 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (Gemeinsame Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck, deren innergemeinschaftlicher Handel während des Übergangszeitraums einer Einzelgenehmigung unterliegt)

NSG — TRIGGER LIST TEIL 1 VON INCIRC 254

(Diese Güter fallen auch unter Artikel 21 der Verordnung)

- 0B001 Anlagen für die Isotopentrennung von „natürlichem“ und „abgereichertem Uran“, „besonderem“ und „anderem spaltbarem Material“;
- 0B002 Zusatzausrüstung für Anreicherungsanlagen;
- 0B004 Ausrüstung und Bestandteile für die Herstellung von schwerem Wasser, Deuterium oder Deuteriumverbindungen;
- 0B006 Anlagen für die Wiederaufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe;
- 0C002 Nur das folgende spaltbare Material:
- „angereichertes Uran“, das die Isotope 235 oder 233 in einem Anteil von mehr als 20 % enthält;
 - abgetrenntes Plutonium;
- 0D001 Soweit ein Zusammenhang mit Gütern der Nummern 0B001, 0B002, 0B004, 0B006 und 0C002 besteht;
- 0E001 Soweit ein Zusammenhang mit Gütern der Nummern 0B001, 0B002, 0B004, 0B006 und 0C002 besteht.

COCOM-INDUSTRIELISTE

- 3A002.g. Atomfrequenznormale;
- 4A001.b. Elektronische Rechner und verwandte Geräte sowie „elektronische Baugruppen“ und besonders konstruierte Bestandteile hierfür mit Eigenschaften oder Funktionen, die die Grenzwerte der Kategorie 5 (Teil 2 — „Informationssicherheit“) überschreiten;
- 4A003.b.*) Nur Hochleistungsrechner, d. h. Rechner mit einer zusammengesetzten theoretischen Verarbeitungsrate (CTP) größer oder gleich 2 000 Millionen theoretischer Operationen je Sekunde (MTOPS);
- 4D003.c. „Software“ mit Eigenschaften oder Funktionen, die die Grenzwerte der Kategorie 5 (Teil 2 — „Informationssicherheit“)

überschreiten, mit Ausnahme von „Software“, die eine der unter den Nummern 1 bis 4 der Kategorie 5 in diesem Anhang beschriebenen Funktionen erbringt.

Kategorie 5: Alle in Teil 2 „Informationssicherheit“ aufgeführten Güter mit Ausnahme folgender Güter:

1. Tragbare oder mobile Funktelefone, die nach anerkannten nationalen, regionalen oder internationalen Zivilnormen entwickelt wurden, d. h. tragbare oder mobile Funktelefone für den Einsatz in kommerziellen zivilen zellularen Mobilfunksystemen;
 2. Zugangskontrollausrüstung, wie z. B. Geldautomaten, Kontoauszugsdrucker für Selbstbedienung oder POS-Terminals, die einen Schutz des Kennworts oder der persönlichen Geheimzahl (PIN) oder vergleichbarer Daten zum Schutz vor unberechtigtem Zugriff auf die Einrichtungen bietet, jedoch keine Verschlüsselung von Dateien oder Textdaten ermöglicht, sofern diese nicht unmittelbar mit dem Kennwort oder der persönlichen Geheimzahl im Zusammenhang steht;
 3. Datenauthentisierungsausrüstung, die einen Nachrichten-Authentisierungscode (MAC) oder ein vergleichbares Ergebnis berechnet, um sicherzustellen, daß keine Textmanipulation stattgefunden hat, oder um die Benutzer zu authentisieren, jedoch keine Verschlüsselung von Daten, Text oder sonstigen Informationen ermöglicht, sofern diese nicht für die Authentisierung benötigt werden;
 4. Verschlüsselungsausrüstung, die speziell für den Einsatz in Geräten für Bankzwecke oder für Geldtransaktionen konstruiert, entwickelt oder umgerüstet wurde, wie Geldautomaten, Kontoauszugsdrucker für Selbstbedienung oder POS-Terminals, oder Ausrüstung für die Verschlüsselung von Transaktionen zwischen Banken, die ausschließlich für einen derartigen Einsatz bestimmt ist;
 5. „Software“ für die „Verwendung“ der unter den Nummern 1 bis 4 beschriebenen Ausrüstung oder „Software“, die eine Funktion der unter den Nummern 1 bis 4 beschriebenen Ausrüstung erbringt.
- 6A001 Akustik;
- 6D003.a. „Software“ zur Echtzeitverarbeitung akustischer Daten.

*) NB: Die frühere Nummer 4A003.c. wurde in 4A003.b. geändert, um der neuesten Fassung (Revision 9.5) des Anhangs I Rechnung zu tragen.

STEALTH-TECHNOLOGIE

- 1C001 Werkstoffe, besonders entwickelt zum Gebrauch als Absorptionsmittel für elektromagnetische Wellen oder eigenleitfähige Polymere;
- 1B103 „Software“, besonders entwickelt für die Analyse reduzierter Meßgrößen, wie z. B. Radarreflexion, Ultraviolett-/Infrarot-Rückstrahlung oder Schallsignatur;
- 6B008 Einrichtungen zum Messen des Rückstrahlquerschnitts von Impulsradarsystemen mit einer Sendeimpulsbreite kleiner/gleich 100 ns und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;
- 6B108 Systeme, besonders entwickelt zur Bestimmung des Radarrückstrahlquerschnitts von „Flugkörpern“ und „Flugkörper“-Subsystemen.

MTCR-TECHNOLOGIE

- 9A005 Flüssigkeitsraketenantriebssysteme;
- 9A007.a.1 Feststoffraketenantriebssysteme mit einer Gesamtimpulskapazität größer als 1,1 MNs;

- 9A008.d bestimmte Schubvektorsteuersysteme mittels Schwenkdüsen oder Sekundäreinspritzung;
- 9A009.a Hybridraketenantriebssysteme mit einer Gesamtimpulskapazität größer als 1,1 MNs;
- 9A108.c „Schubvektorsteuerungs-Subsysteme“;
- 9A119 „einzelne Raketenstufen“;
- 9B115 besonders konstruierte „Herstellungsausrüstung“ und „Herstellungseinrichtungen“;
- 9B116 besonders konstruierte „Herstellungsausrüstung“ für Systeme, Subsysteme oder Bestandteile;
- 9D, E Software und Technologie soweit ein Zusammenhang mit den vorgenannten Gütern besteht.

Für die Güter 0B001, 0B002, 0B004, 0B006, 0C002, 4A003.b, 4A003.c und die Kategorie 5 Teil 2 gelten auch die Bestimmungen des Artikels 7 Abs. 2 der Verordnung in bezug auf alle Bestimmungsziele, einschließlich der des Anhangs 2.

Anhang V**Liste gemäß Artikel 6 des Beschlusses und gemäß Artikel 20 a Abs. 1 der Verordnung**

NB: Xa = Ausnahmen, über die nach Ablauf des Übergangszeitraums eine Entscheidung über die endgültige Einbeziehung der Güter in den Anwendungsbereich der Regelung für Güter mit doppeltem Verwendungszweck getroffen wird.

Xb = Ausnahmen, die im Laufe des Übergangszeitraums hinfällig werden.

Rubriken	DK	DE	EL	ES	FR	IT	PO	UK
Alle MTCR				Xb				
0A001f					Xa			
0A002					Xa			
0B006						Xa		
0B007					Xa			
0C002						Xa		
0C003					Xa			
0C004					Xa	Xa		
0C005					Xa			
0C006					Xa			
0C201					Xa			
0E001 (Teilw.)					Xa			

Rubriken	DK	DE	EL	ES	FR	IT	PO	UK
1A102				Xb	Xb			
1A202					Xa			
1B001					Xb			
1B002					Xa			
1B101				Xb	Xa			
1B115				Xb	Xa			
1B116				Xb	Xa			
1B226					Xa	Xb		
1B228					Xa			
1B229					Xa			
1B230					Xa			
1B231					Xa			
1C001					Xa			
1C007 c, d, e					Xa			
1C001	Xa		Xa	Xb	Xa			
1C007				Xb	Xb			
1C115			Xa	Xb	Xb			
1C116				Xb	Xa			
1C117				Xb	Xb			

Rubriken	DK	DE	EL	ES	FR	IT	PO	UK
1C216					Xa			
1C233					Xa	Xb		
1C234					Xa			
1C235					Xa	Xb		
1C238					Xa			
1C239					Xa			Xa
1C350			Xa		Xa			
1C350/23			Xa	Xb	Xa			
1C351		Xa			Xa			
1C352		Xa			Xa			
1C353		Xa						
1C354								
1D101				Xb	Xa			
1D103	Xa			Xb	Xa			
1E001	Xa				Xa			
1E101	Xa			Xb	Xa			
1E102	Xa			Xb	Xa			
1E103				Xb	Xb			
1E104				Xb				
1E201					Xa			
1E202					Xa			
1E203					Xa			
2B104				Xb	Xb			
2B115				Xb	Xb			
2B116				Xb	Xb			
2B228						Xb		
2B229						Xb		
2D101				Xb	Xb			
2E001					Xb			
2E002					Xb			
2E101					Xb			
3A001.a.1					Xa			
3A001.C.1.c					Xa			
3A001.C.2					Xa			
3A001.C.5					Xa			
3A101.a				Xb	Xa			
3A101.b				Xb	Xb			
3A201.a.c					Xa			
3A225					Xa			
3A228					Xa	Xa		
3A229					Xa	Xa		Xa
3A231					Xa			
3A232					Xa	Xa		Xa
3A239								
3D101				Xb	Xb			
3E001					Xa			
3E101				Xb	Xa			
3E102				Xb	Xb			
3E201					Xa			
4A001.a.2					Xa			

Rubriken	DK	DE	EL	ES	FR	IT	PO	UK
4A001.b					Xa			
4A101				Xb	Xb			
4A102				Xb	Xa			
5A101			Xa	Xb	Xa			
5E101				Xb	Xa			
6A005.a.2.a					Xa			
6A006					Xa			
6A007, b & c					Xb			
6A102				Xb	Xa			
6A107				Xb	Xb			
6A108				Xb	Xa			
6A203, a & b					Xa			
6A225					Xa			
6A226					Xa			
6B108				Xb	Xa			
6D102				Xb	Xa			
6D103				Xb	Xa			
6E101				Xb	Xa			
6E201					Xa			
7A001 a, b, c					Xa			
7A002, a & b					Xa			
7A003	Xa							Xa
7A004				Xb	Xa			
7A101				Xb	Xa			
7A102			Xa	Xb	Xa			
7A103				Xb	Xa			
7A104				Xb	Xa			
7A105				Xb	Xa			
7A106				Xb	Xa			
7A115				Xb	Xa			
7A116			Xa	Xb	Xa			
7A117	Xa		Xa	Xb	Xa			Xa
7B001					Xa			
7B002					Xa			
7B003	Xa				Xa			Xa
7B102				Xb	Xa			
7B103	Xa			Xb	Xa			Xa
7D001					Xa			
7D002					Xa			
7D003.b.3					Xa			
7D101	Xa			Xb	Xa			Xa
7D102				Xb	Xa			
7D103								Xa
7E001	Xa							
7E002	Xa							
7E003	Xa				Xa			
7E004.b.5					Xa			
7E101	Xa			Xb	Xa			Xa
7E102				Xb	Xa			
7E104				Xb	Xa			

Rubriken	DK	DE	EL	ES	FR	IT	PO	UK
8A001, a, b, c, d					Xa			
8A002, a, b, c, d					Xa			
8D001 (entspr.)					Xa			
8D002					Xa			
9A004	Xa				Xa		Xa	
9A005	Xa		Xa		Xa		Xa	
9A006			Xa					
9A007	Xa		Xa		Xa			
9A007.a							Xa	
9A008			Xa		Xa			
9A008.d	Xa				Xa		Xa	
9A009			Xa		Xa			
9A010					Xb			
9A011					Xa			
9A101				Xb	Xb			
9A104	Xa			Xb	Xa		Xa	
9A105	Xa		Xa	Xb	Xa		Xa	
9A106.b							Xa	
9A106.c	Xa			Xb	Xa			
9A106 (außer b und c)					Xa			
9A108.c	Xa			Xb			Xa	
9A108			Xa	Xb	Xa			

Rubriken	DK	DE	EL	ES	FR	IT	PO	UK
9A109			Xa	Xb	Xa			
9A110				Xb	Xb			
9A111				Xb	Xb			
9A115			Xa	Xb	Xa			
9A116	Xa		Xa	Xb	Xa		Xa	
9A117			Xa	Xb	Xa			
9A118			Xa	Xb	Xa			
9A119	Xa			Xb	Xa		Xa	
9B105			Xa	Xb	Xa			
9B106				Xb	Xa			
9B115	Xa			Xb	Xa		Xa	
9B116	Xa			Xb	Xa		Xa	
9B117				Xb	Xa			
9D001	Xa				Xa		Xa	
9D002					Xa			
9D101	Xa			Xb	Xa		Xa	
9D103				Xb	Xa			
9E001					Xa		Xa	
9E002					Xa		Xa	
9E101	Xa			Xb	Xa		Xa	
9E102	Xa			Xb	Xa		Xa	
9E103					Xa			